



FKM Sintertechnik GmbH

Verhaltensrichtlinie Code Of Conduct

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	3
I. Allgemeine Grundsätze	4
1. Grundverständnis	
2. Verpflichtung für alle Mitarbeiter	
3. Allgemein gültige Werte und Prinzipien	
II. Gesellschaftliche und soziale Verantwortung	5
1. Menschenrechte	
2. Diskriminierungsverbot	
3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
4. Arbeitsbedingungen, Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit	
5. Umweltschutz	
6. Kommunikation	
III. Fairer Wettbewerb	6
1. Korruptionsverbot	
2. Wettbewerber	
3. Geschäftsgeheimnisse	
IV. Geltungsbereich, Umsetzung und Lieferanten	8
1. Geltungsbereich	
2. Umsetzung und Einhaltung	
3. Lieferanten	
4. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen	
5. Ansprechpartner und Compliance- Officer	

Impressum

Herausgeber:

FKM Sintertechnik GmbH

Zum Musbach 6

35216 Biedenkopf

Erscheinungsdatum:

3.3.2021

Vorwort

Der Schlüssel zu profitablen Wachstum liegt in einer unternehmensweiten, von Rechtschaffenheit und persönlicher Verantwortung geprägten Unternehmenskultur. Der Erfolg und die erworbene Reputation unseres Unternehmens können bereits durch einmaliges Fehlverhalten Schaden nehmen.

Die FKM Verhaltensrichtlinie weist deshalb auf bestehende gesetzliche Regelungen hin und skizziert den entsprechenden Handlungsrahmen. Neben diesen zwingenden, gesetzlichen Vorgaben wird unser gemeinsames Handeln durch Wertvorstellungen geprägt. Insofern soll diese Verhaltensrichtlinie auch ein Maßstab für integriertes und moralisches Handeln sein. Das betrifft unser Verhalten innerhalb von FKM, gegenüber unseren Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit.

Wir sind einer der führenden Anbieter im Bereich „Additive Manufacturing“. Unseren Kunden wollen wir die beste Leistung bieten und unseren Lieferanten ein zuverlässiger Partner sein. Um diesem Anspruch beständig gerecht zu werden, ist ein einwandfreies und verantwortungsvolles Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters unerlässlich.

Die Gesellschafter und die Geschäftsführung von FKM erwarten von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter – und in besonderem Maße von den Führungskräften – ein jederzeit einwandfreies Verhalten im Sinne dieser Verhaltensrichtlinie. Lassen Sie uns damit gemeinsam als Familienunternehmen gesellschaftliche und soziale Verantwortung übernehmen.

Biedenkopf, im Februar 2021

Die Geschäftsführung
FKM Sintertechnik GmbH

I. Allgemeine Grundsätze

1. GRUNDVERSTÄNDNIS

FKM ist sich seiner Rolle in der Gesellschaft und seiner Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Gesellschaftern bewusst. Klare Grundsätze dienen dazu, eine wertorientierte, moralische und rechtstreue Unternehmensführung zu gewährleisten und auch bei allen unternehmerischen Aktivitäten dieser Verantwortung gerecht zu werden.

2. VERPFLICHTUNG FÜR ALLE MITARBEITER

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie die sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen FKM tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, Veränderungen der Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

3. ALLGEMEIN GÜLTIGE WERTE UND PRINZIPIEN

FKM orientiert sein Handeln an allgemein gültigen ethischen und moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde und Nichtdiskriminierung.

Geschäftspartner sind fair, respektvoll, vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten zu behandeln. Das Ansehen von FKM ist zu achten und zu fördern. Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten sind zu vermeiden. Es ist untersagt, sich unter anderem unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Die Bestimmungen in Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Datenschutz sind einzuhalten.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nur nach ihrer Leistung zu beurteilen und die Einhaltung dieser Richtlinie in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

II. Gesellschaftliche und soziale Verantwortung

1. MENSCHENRECHTE

FKM respektiert und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte. Insbesondere hält FKM die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948) ein.

2. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

FKM lehnt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jede Form von Diskriminierung ab. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund von körperlichen Merkmalen, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

3. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

FKM gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. FKM unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

4. ARBEITSBEDINGUNGEN, VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND KINDERARBEIT

FKM achtet das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. FKM hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit und der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus, gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen ein.

Mitarbeiter sind vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung zu schützen. Die Privatsphäre der Mitarbeiter wird geachtet.

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art wird beachtet. Insbesondere das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit aus 1930 (Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation) und das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit aus 1957 (Übereinkommen 105 der Internationalen Arbeitsorganisation) werden eingehalten. FKM beachtet die Regelungen zum Verbot von Kinderarbeit, insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung aus 1973 (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus 1999 (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) werden eingehalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

5. UMWELTSCHUTZ

FKM ist dem Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für die heutige Generation und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze und Bestimmungen, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten.

6. KOMMUNIKATION

FKM kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieser Verhaltensrichtlinie und über deren Umsetzung gegenüber den Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen.

III. Fairer Wettbewerb

1. KORRUPTIONSVERBOT

FKM lehnt Korruption und Bestechung ab. Im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Die Gewährung persönlicher Vorteile durch FKM und seine Mitarbeiter an inländische oder ausländische Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, ist nicht erlaubt.

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr weder gefordert noch angenommen werden.

Geschäftsführung und Mitarbeiter von FKM dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen. Im Zweifelsfall sind Interessenkonflikte durch Rücksprache mit dem Vorgesetzten auszuschließen.

Jeder Mitarbeiter muss seine privaten und die Interessen von FKM streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden. So ist es nicht zulässig, Aufträge an nahestehende Personen (z. B. Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner) zu vergeben oder anzunehmen. Unzulässig ist es auch, Aufträge an Unternehmen zu geben, in denen nahestehende Personen arbeiten oder an denen nahestehende Personen mit 5 % und mehr beteiligt sind. Unzulässig sind Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen und Nebentätigkeiten für Geschäftspartner.

Ausnahmen können nur von dem zuständigen Geschäftsführer genehmigt werden. Mitarbeiter, die sich direkt mit 5 % und mehr an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen möchten oder bereits beteiligt sind, müssen das dem Compliance-Officer melden. Er wird prüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht.

2. WETTBEWERBER

FKM achtet den fairen Wettbewerb. Daher sind die geltenden Gesetze einzuhalten, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen unlauter beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden rechtswidrig zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen unlautere Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit kann problematisch sein. Der Compliance-Officer ist in diesen Fällen zu kontaktieren.

3. GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

FKM achtet und wahrt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das betrifft die Geheimnisse und vertraulichen Informationen anderer und die von FKM. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hier eine Befugnis erteilt wurde, es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt oder eine vollziehbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts dazu zwingt.



IV. Geltungsbereich, Umsetzung und Lieferanten

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Verhaltensrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FKM Sintertechnik GmbH. Sie gilt während der Arbeitszeit. Außerhalb der Arbeitszeiten sollten wir die gleichen Maßstäbe anlegen – besonders Mitarbeitende von FKM

2. UMSETZUNG UND EINHALTUNG

FKM wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese Verhaltensrichtlinie bekannt machen und durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass sie eingehalten wird.

3. LIEFERANTEN

FKM wird diese Verhaltensrichtlinie seinen unmittelbaren Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und sie auffordern, sich „compliant“ zu verhalten. FKM ist ferner aufgefordert, seinen unmittelbaren Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern nach einer Verhalten- bzw. Compliance-Richtlinie zu verfahren.

4. KONSEQUENZEN BEI COMPLIANCE-VERSTÖßEN

Unter Compliance wird die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilliger Kodizes zusammengefasst. Ein Compliance-Verstoß liegt dann vor, wenn bestehende Regeln nicht eingehalten werden.

Für Mitarbeiter können Compliance-Verstöße folgende Konsequenzen haben

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadensersatzansprüche Dritter
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe

Für FKM können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben

- Schadensersatzansprüche Dritter
- Kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldstrafe
- Imageverlust

5. ANSPRECHPARTNER UND COMPLIANCE- OFFICER

Haben Sie Bedenken oder Fragen?

- Sprechen Sie mit Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung.
- Ist eine Klärung nicht möglich, steht der Compliance-Officer als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Der Compliance-Officer kann jederzeit direkt angesprochen werden, auf Wunsch auch vertraulich und anonym.

Sollte Ihnen ein Compliance-Verstoß bekannt werden, sind Sie verpflichtet, den Compliance-Officer unverzüglich zu informieren.

Kontaktdaten Compliance-Officer:

FKM Sintertechnik GmbH
GF & CCO Christian Blöcher
Zum Musbach 6
35216 Biedenkopf
GERMANY

E-Mail: compliance@fkm.net





FKM Sintertechnik GmbH

Zum Musbach 6

35216 Biedenkopf

GERMANY

Telefon +49 6461 75852-0

Telefax +49 6461 75852-90

[mailto: info@fkm.net](mailto:info@fkm.net)

<https://www.fkm.net>